

99050054000000

Wochenmarkt, Zulassung als Händler beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000798/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050054000000
Leistungsbezeichnung I	Wochenmarkt, Zulassung als Händler beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wochenmarkt, Zulassung als Händler beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 55a Gewerbeordnung (GewO) – Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten • § 67 GewO – Wochenmarkt • § 70 GewO – Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung • § 70a GewO – Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung • § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) – Satzungen • § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) – Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben • die jeweiligen Satzungen der Gemeinde
Teaser	Üblicherweise gibt es auf Wochenmärkten Dauerstandplätze und Tagesstandplätze. Informieren Sie sich frühzeitig bei der betreffenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung über die örtlichen Bestimmungen zur Zulassung als Händlerin oder Händler für den örtlichen Wochenmarkt.
Volltext	Üblicherweise gibt es auf Wochenmärkten Dauerstandplätze und Tagesstandplätze. Informieren Sie sich frühzeitig bei der betreffenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung über die örtlichen Bestimmungen zur Zulassung als Händlerin oder Händler für den örtlichen Wochenmarkt. Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der bestimmte Warenarten (vor allem Obst, Gemüse, Brot und Backwaren, Käse, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Blumen) angeboten werden. Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass auch Waren des täglichen Bedarfs (unter anderem Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele) angeboten werden dürfen. Alle Details zu Wochenmärkten – von Ort und Zeitpunkt über die Beantragung eines Standplatzes und die Marktgebühren bis zum Auf- und Abbau der Verkaufsstände – legen die Kommunen und Städte in ihren Satzungen fest.

Modul

Sachverhalt

Ein Anspruch auf Zulassung als Tageshändlerin oder Tageshändler beziehungsweise auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt 24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen und Angaben werden häufig verlangt:

- Ausweisdokument
- Steuernummer (Kopie der amtlichen Mitteilung)
- bei Reisegewerbe: Reisegewerbekarte
- Umsatzsteuerheft beziehungsweise Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes
- bei stehendem Gewerbe: Anmeldebescheinigung des Gewerbes (sogenannter Gewerbeschein)
- Gegebenenfalls Nachweis einer (Betriebs-) Haftpflichtversicherung
- bei mitarbeitenden Angestellten am Marktstand zusätzlich Ausweisdokument gegebenenfalls eine ausländerrechtliche Arbeitsgenehmigung
- beim Handel mit Lebensmitteln: Bescheinigung und Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Voraussetzungen

- Wenn Sie ein Gewerbe betreiben, benötigen Sie in der Regel eine Reisegewerbekarte, um auf Wochenmärkten tätig zu sein.
- Eine Reisegewerbekarte brauchen Sie nicht, wenn Sie:
 - selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei auf einem Markt verkaufen
 - aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen

Modul	Sachverhalt
	Wirtschaftsraums (EWR) kommen und Ihre Niederlassung nicht in Deutschland liegt • Die Zulassung und Verteilung der Plätze durch die Behörde beziehungsweise durch die Marktleitung erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Unter anderem muss die Vielfalt und Qualität des Marktangebots gesichert werden – oft gilt der Grundsatz: "Erzeuger vor Händler". Auch die Reihenfolge der Bewerbungen wird berücksichtigt. Hinweis: Die zuständige Stelle kann einer Händlerin oder einem Händler die Teilnahme untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
Kosten	In der Regel: EUR 2,50 bis EUR 15,00 Die Höhe der Marktgebühren wird von den Kommunen und Städten in der örtlichen Gebührensatzung festgelegt und ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Zusätzlich können beispielsweise Kosten für die Stromversorgung Ihres Verkaufsstandes anfallen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.
Verfahrensablauf	• Erkundigen Sie sich nach den Antragsformalitäten direkt bei der zuständigen Stelle. • Fragen Sie, ob ein schriftlicher Antrag erforderlich ist und ob dafür ein Vordruck zur Verfügung steht. • Je nach Angebot der Behörde können Sie das Formular auch im Internet abrufen ("Formulare & Online-Dienste"). Hinweis: Auch wenn Sie die erforderlichen Unterlagen bereits bei der Behörde vorgelegt haben, sollten Sie und gegebenenfalls Ihre Angestellten diese Dokumente am Markttag dabei haben, um sich ausweisen zu können.
Bearbeitungsdauer	Antragsbearbeitung: in der Regel innerhalb von 3 Monaten (maximale Bearbeitungsfrist je nach Marktsatzung unterschiedlich)
Frist	keine
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht übertragbar.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	